

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00566 vom 19. Oktober 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00566

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00566 du 19 octobre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00566 del 19 ottobre 2020

Regeste

Kündigung (Nichteintreten/Überweisung) | [Kündigung durch die Geschäftsleitung einer Anstalt, Neuurteilung] Offengelassen, ob das Verfahren der Neuurteilung nach § 170 GG auch bei interkommunalen Anstalten Anwendung findet. Die Neuurteilung greift nur, wenn eine Entscheidungskompetenz delegiert wurde. Hier ist die Geschäftsleitung und nicht der Verwaltungsrat für die Kündigung originär zuständig, weshalb eine Neuurteilung durch den Verwaltungsrat nicht in Betracht kommt. Die Vorinstanz hat ihre Zuständigkeit deshalb zu Unrecht verneint (E. 3.3). Gutheissung und Rückweisung an den Bezirksrat zur materiellen Behandlung.

Erwägungen

E. 4

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.- (vgl. E. 1.4), weshalb die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 65a Abs. 3 VRG).

E. 5

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit, gegen den nach Art. 92 Abs. 1 BGG die Beschwerde zulässig ist; eine spätere Anfechtung mit dem Endentscheid ist nicht mehr zulässig (Art. 92 Abs. 2 BGG). Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt (vgl. E. 1.4), ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 BGG). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.